



Marktgemeinde Metnitz
9363 Metnitz, Marktplatz 4
Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 25. Oktober 2023, Zahl: 004-1/2023-14, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung).

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBL Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1
Übertragung

Dem Bürgermeister werden einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei übertragen.

§ 2
Verweisung

Eine Verweisung in dieser Verordnung auf das nachstehend angeführte Bundesgesetz ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:
Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2022.

§ 3
Umfang der Übertragung

Übertragen werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit folgende Angelegenheiten:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 und 94d Z. 4 lit. a StVO 1960 sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 und 94d Z. 4 lit. d StVO 1960 im Zusammenhang mit
 - a) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960;
 - b) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen und dergleichen gemäß § 86 StVO 1960;
2. Die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nach §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Grabner Peter